

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Brosz, Glawischnig-Piesczek, Freundinnen und Freunde

zum Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag 723/A der Abgeordneten Dr. Ulrike Baumgartner-Gabitzer, Dipl.-Ing. Uwe Scheuch, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz, ORF-G), geändert wird (1249 d.B.)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Antrag 723/A der Abgeordneten Dr. Ulrike Baumgartner-Gabitzer, Dipl.-Ing. Uwe Scheuch, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz, ORF-G), geändert wird, in der Fassung des Berichtes des Verfassungsausschusses (1249 d.B.)

wird wie folgt geändert:

In Z.2 lautet der § 9a Abs. 1:

„(1) Der Österreichische Rundfunk hat für ein Fernseh-Spartenprogramm im Bereich Sport mit einer täglichen Berichterstattung im Ausmaß von mindestens 4 Stunden zu sorgen. Die Berichterstattung hat im Regelfall über Sportarten zu erfolgen, die keine breite Berichterstattung in den Sportsendungen auf ORF 1 und ORF 2 erfahren.“

Begründung

Die nunmehr vorgeschlagene Gesetzesänderung in der Form des Ausschussberichtes trägt dem vorgegebenen Ziel der Förderung von Sportarten, über die bislang in ORF 1 und ORF 2 kaum berichtet wird, keine Rechnung.

Außerdem garantiert die im vorliegenden Antrag gewählte Zielorientierung hinsichtlich der „Förderung des Interesses der Bevölkerung an aktiver sportlicher Betätigung“ keine zusätzliche Sportberichterstattung, sondern eröffnet einen viel zu weiten Interpretationsspielraum. (Wetter, Tourismus, Freizeitinformationen etc.)